

Der Reichstagspräsident.

Wir bringen hiermit einen Artikel unseres Mitarbeiters über die Frage der Präsidentenwahl, ohne uns freilich mit seinen Ausführungen in allen Einzelheiten einverstanden erklären zu wollen.

Das Ergebnis der Stichwahlen ist dadurch, daß unsere Gegner sich immer mehr in die Haare gerieten und einander gegen uns durchfallen ließen, für unsre Partei besonders günstig gewesen. Zum erstenmal zieht die Sozialdemokratie als die stärkste aller Parteien in den Reichstag ein. Dadurch wird wieder eine Frage aktuell, die schon im Jahre 1903 scharfe Auseinandersetzungen innerhalb der Partei brachte.

Bei einer solchen Erörterung stehen wir nun heute doch ganz anders da als im Jahre 1903, als die Frage zuerst aufgeworfen wurde. Der Revisionismus war damals noch jung, ein Gegenstand theoretischer Kämpfe; seine Praxis, bald da, bald dort die Taktik zu verlassen, die bis dahin als Selbstverständlichkeit in der Partei gegolten hatte, hing eben erst an. Er war der Angreifer, wollte Neues, das mitunter bestreidend ausfiel, da es noch nicht erprobt war; seine unerwarteten Vorschläge mußten daher beunruhigend wirken.

Es ist unrichtig, daß es nur Gefühlsmomente sind, die, gestärkt durch Tradition und Schablone, die bisherige ablehnende Haltung der Partei in diesen Fragen bestimmten. Unser republikanisches Empfinden wird uns keinen Moment davon abhalten, wo es nötig ist, mit Königen zu verhandeln. Schriebe die Verfassung vor, die stärkste Partei müsse den Präsidenten stellen, und dieser müsse in Kniehosen zu Hofe gehen, wir würden uns, wenn davon die Möglichkeit des parlamentarischen Kampfes abhinge, ebensowenig Gewissensbisse daraus machen, wie aus dem verfassungsmäßigen Treueid in Sachen. Oder ein noch besseres Beispiel: wenn wir in einem Parlament die Mehrheit besitzen, werden wir unsre eigenen Leute an die Spitze stellen und sie mit dem Fürsten verhandeln lassen, wo das nötig ist; als Meister, als Sieger, als Macht zu Macht würden sie ihm gegenüberstehen.

Aber ganz anders liegt die Sache im Reichstag. Kein Recht liegt hier vor, sondern nur ein Gebrauch, eine Gewohnheit. Nicht auf die eigne Macht gestützt würde die Partei den Präsidentenposten besetzen, sondern durch die Gnade der bürgerlichen Mehrheit. Und mag diese sonst noch so geleiteter Meinung sein, in dieser Grundfrage der Politik dem Verhältnis zum Monarchen, fühlen alle sich eins gegenüber der Sozialdemokratie. Der Monarch repräsentiert gleichsam die kapitalistische Ordnung gegen den Umsturz. Die Sozialdemokratie ist nicht eine Partei wie andre Parteien. Es ist nur ein äußerlicher Schein, daß es im Reichstag elf Parteien gibt, von denen wir die stärkste sind. In Wirklichkeit besteht er aus zwei Parteien, von denen wir die schwächere sind. Die andre Partei verfügt nach Belieben über die Ehrenposten; und wenn sie uns davon den wichtigsten anbieten sollte, so nur unter Bedingungen, die uns zum Schanden gereichen würden. Der Schaden liegt nicht

darin, daß diese Bedingung die Hofgängererei ist — sondern er liegt darin, daß die Hofgängererei eine Bedingung ist, die uns von den Feinden auferlegt wird. Nicht als Meister und Sieger würden wir am Hofe erscheinen, sondern als Tanzbär, von dem Liberalismus am Seil geführt.

Die linksliberale Brücke, die einzige natürlich, die für einen Sozialdemokraten im Präsidium Stimmung macht, gibt sich auch keine Mühe, die Absicht, uns zu schädigen, zu verbergen. Denn sie redet uns dabei zu, unsre veralteten Formen nun endlich aufzugeben, Realpolitik zu treiben und nicht länger über den Zukunftsstaat zu fasnolen — kurz, aus einer revolutionären Partei eine Partei der bürgerlichen Reform zu werden. Sie weiß, daß es sich um mehr als eine bloße Formalität handelt.

Wie bei jeder taktischen Frage muß auch hier nicht Gefühl und Schlagwort, sondern eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile entscheiden. Der Vorteil eines sozialistischen Präsidenten für die parlamentarischen Verhandlungen ist nur äußerst niedrig anzuschlagen; diese Verhandlungen sind Kämpfe, auf deren Ausgang die Person des Präsidenten nur ausnahmsweise einigen Einfluß ausübt. Viel schwerer fällt die agitatorische Wirkung ins Gewicht, und diese vor allem fürchten die Reaktionen. Sie sind gewöhnt, unsre Partei als einen Ausbund der Verworfenheit, als moralisch Geächtete hinzustellen, mit der kein ehrlicher Mensch Gemeinschaft haben kann. Und nun, ein Sozialdemokrat Präsident des Reichstags! Wie muß das auf einmal unser Ansehen heben in den Augen der Arbeiter, die uns bisher scheuten! Allerdings, dieses Ansehen erhielten wir dann nicht als revolutionäre, sondern als hoffähige Partei. Wir aber brauchen Ansehen nur als Ausdruck der revolutionären Gesinnung im Volke. Personen, die mit einer Abänderung von Heines Worten sagen können: als die Obrigkeit es erlaubte, wählten wir rot, denn wir tun nur das, was die Obrigkeit erlaubt — solche Anhänger vergrößern unsre Kraft nicht.

Unsre Verbekraft liegt nicht in dem, was die Duldung, die Anerkennung, sondern in dem, was die Feindschaft der Gegner weckt. Wir können nicht zugleich von zwei Seiten essen, nicht zugleich die Unzufriedenheit und die Zufriedenheit, die Ehrfurcht vor den heutigen Gewalten und die Rebellion zum Ausdruck bringen. Wir müssen wählen; und wir haben gewählt; wir wollen nicht die Vertretung der Furcht, der Demut und des Respekts, sondern die Vertretung des revolutionären Geistes, der Revolte der Massen sein. Darin liegt unsre Zukunft; der Kapitalismus peitscht immer mehr die Massen zum erbitterten Widerstand auf und treibt sie damit in unsre Arme. In der Sozialdemokratie finden sie den Ausdruck ihrer wachsenden Kampfbereitschaft. Sollten wir aber mit den Vertretern des Kapitalismus paktieren, aus ihrer Hand Ehrenposten annehmen, ihren Göhen unsre Huldigung darbringen, so würden gerade die besten, revolutionärsten Elemente unsres Anhangs tief enttäuscht werden; und unsre Verbekraft auf die oppositionelle Masse, die wir gerade brauchen, ging verloren. Die Wurzeln unsrer Macht liegen in der unablässigen Betonung und Betätigung unsres tiefen prinzipiellen Gegensatzes zu der ganzen bürgerlichen Welt.

Man nennt diese Politik bisweilen verächtlich Demonstrationenpolitik. Man vergißt dabei, daß solche Demonstrationen die allerwichtigsten und notwendigsten Mittel sind, den Charakter einer Partei klar und scharf zum Ausdruck zu bringen. Die Revisionisten treiben, wenn sie auf die Annahme eines Präsidentenpostens drängen, gerade so gut eine konsequente Demonstrationenpolitik, wie die Radikalen, wenn sie ihn ablehnen. Mögen sie auch andre positive Vorteile vorschreiben, in Wirklichkeit handelt es sich bei ihnen darum, zu demonstrieren, daß sie unsre Partei genau so als eine Partei betrachten, wie die andern Parteien, und für sie zu jedem Preis die parlamentarische Gleichberechtigung erstreben. Sie glauben, die Ausnahmestellung unsrer Partei im Reichstage sei bloß eine Folge unsrer unversöhnlichen Taktik. Sie übersehen aber, daß sie nur die Ausnahmestellung des Proletariats in der Gesellschaft in Formen ausdrückt, die durch die deutsche Entwicklung bestimmt werden. Sie übersehen ferner, daß die parlamentarische Gleichberechtigung unter dem Kapitalismus nur als ein Mittel wirkt, die Klassenunterdrückung in der Gesellschaft zu vertuschen, und damit die Machtentfaltung der Arbeiter zu hemmen. Diese Demonstrationenpolitik wird daher auch durch die Wirklichkeit selbst unmöglich gemacht. Die bürgerliche Mehrheit denkt nicht daran, unsrer Partei ein ernsthaftes Angebot zu machen, da sie sehr genau weiß, daß die deutsche Sozialdemokratie ihre Bedingungen nicht annehmen kann.

Gerichtssaal.

Reichsgericht.

Der Bankrott- und Kuppelprozeß Schaffrath vor dem Reichsgericht. Das Schwurgericht Leipzig hat am 30. November v. J. den Fabrikanten Georg Schaffrath wegen einfachen Bankrotts, schwerer Kuppel — begangen an seiner Ehefrau — und Verteilung zum Reineid zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren zehn Monaten Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Die beiden Töchter, Ottilie und Gertrud, die wegen Verteilung zum Reineid mitangeklagt waren, sind freigesprochen worden. Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte Revision eingeleitet, die jetzt vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. In dieser erhob der Verteidiger, der die Revision persönlich vertrat, mehrere prozessuale Klagen. Zunächst rügte er, daß in der Hauptverhandlung seinem Antrag nicht stattgegeben worden ist, den Fall der Kuppel von den übrigen dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten abzutrennen. Hierdurch sei der Angeklagte in seiner Verteidigung wesentlich beschränkt worden, da es diesem nicht möglich war, sich in Gegenwart seiner Töchter zu der Sache immer frei zu äußern. Wenn auch während seiner eigenen Vernehmung über diesen Punkt die beiden Töchter auf Gerichtsbeschluss den Saal verlassen hatten, so hätten diese auch während der Zeugenvernehmung nicht anwesend sein dürfen. Sodann wurde gerügt, daß zwar ein Zeuge wegen Verdachts der Begünstigung unvereidigt geblieben sei, daß aber in dem Urteil nicht gesagt sei, worin diese Begünstigung liege. Andererseits hätte ein weiterer Zeuge unvereidigt bleiben sollen, da dieser wegen seiner Beziehungen zu der Ehefrau Sch. der Teilnahme hätte verdächtig erscheinen müssen. Schließlich machte der Verteidiger geltend, daß § 309 St.-P.-O. verletzt worden sei; denn der Wahrspruch der Geschworenen sei formell nicht vorschriftsmäßig gewesen. Der Vorsitzende aber habe es unterlassen, die Geschworenen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ein formeller, nicht ein sachlicher Fehler vorliege und daß die Geschworenen an ihren ersten Wahrspruch nicht gebunden seien. So ist der Mangel einfach durch Korrektur mit roter Tinte bei der erneuten Beratung behoben worden. Der Reichsanwalt hielt alle vorgebrachten Klagen für unbrachtlich, mit Ausnahme der letzten. Das Reichsgericht konnte jedoch dieses Bedenken nicht teilen, daß in dem Vertretungsverfahren ein Fehler begangen worden sei; es sei nicht erforderlich gewesen, daß dies Verfahren erst durch einen besonderen Gerichtsbeschluss genehmigt wurde, es genüge eine stille Einigung des Gerichtshofes oder, wenn der Vorsitzende mit vermuteten und wahren Einverständnis der Richter den Beschluss verkündete, so daß das gerichtliche Einverständnis in genügender Weise an die Öffentlichkeit trat. Aus diesem Grunde verwarf das Reichsgericht die Revision als unbegründet.

Falsche Berichterstattung. Der Redakteur des Vorwärts, Genosse Richard Barth in Berlin ist am 4. September 1911 vom dortigen Landgericht I wegen Beleidigung des Schmiedemeisters W. zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er hatte am 30. Dezember einen ihm zugegangenen Bericht unter der Überschrift: Moral eines Arbeitgebers abgedruckt, der eine vor dem Gewerbe-Schiedsgericht verhandelte Sache betraf. In dem Bericht wurde gesagt, der Kutscher S. habe dem Schmiedemeister W. sein Arbeitsverhältnis gekündigt, weil er diesen im Verdacht des Ehebruchs mit seiner (des Kutschers) Ehefrau hatte. Er sei dann einen Tag abwesend gewesen und seine Frau habe dann die Frist benutzt, um abermals bei dem Meister Wohnung zu nehmen. Zur Rede gestellt, habe der Meister den Entschlossenen geliebt und den Kutscher geohrfeigt und beschimpft. Tatsächlich war der Sachverhalt anders. S. hatte freie Wohnung bei W. und seine Frau war bei diesem als Kuchwartefrau tätig. Sie suchte mehrfach bei W.s Familie Zutritt, da ihr Mann sie ausschloß. Bei W. würde ihr dann das Fremdenzimmer eingeräumt. Das Schiedsgericht hat dem S. den geforderten Lohn zugesprochen, ohne die Frage des angeblichen Ehebruchs zu erörtern. Der Berichtserstatter hätte also vorsichtig sein müssen und die Sache nicht so darzustellen dürfen, als ob der von dem Kutscher vermutete Ehebruch eine Tatsache sei. Genosse Barth hat sich sofort, nachdem ihm von dem gekränkten Schmiedemeister Aufklärung geworden war, brieflich und telefonisch zu einem bedingungslosen Widerruf bereit erklärt. Trotzdem ist das Gericht zu der außerordentlich hohen Strafe gekommen. Es erklärte die Beleidigung für um so strafbarer, als W. die Frau S. lediglich aus Mitleid aufgenommen habe. — Die Revision Barths kam am Freitag vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Gerügt wurde ein Widerspruch in den Urteilsgründen. Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Verwerfung des Rechtsmittels, da das Urteil einen Rechtsirrtum nicht enthalte.

Wegen Beleidigung der Danziger Polizei hat das Landgericht Danzig am 20. September v. J. den verantwortlichen Redakteur der Volkswacht in Danzig, Genossen Gustav Schröder, zu 200 Mark Geldstrafe verurteilt. In Nr. 24 der genannten Wochenschrift vom 10. Juli 1911 hatte Sch. einen Artikel gebracht unter der Überschrift: Das Gepeitsch von Essen geht um. In diesem schrieb er, die Polizeibehörde sei unfähig, Versammlungen sachlich und richtig darzustellen. Ferner machte er dem Polizeikommissar G. den Vorwurf fahrlässiger Eidesverletzung. G. hatte eines Abends eine Frauenversammlung schließen lassen, weil er diese als öffentliche, aber nicht angemeldete Versammlung angesehen hatte. Diese Wahnahme begründete er damit, daß er in der Versammlung mehrere gesehen hätte, die dem Verein nicht angehörten; dies hatte G. vor Gericht behauptet. In der Revision rügte Sch., daß ihm nicht der Schutz des § 193 St.-G.-B. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zugebilligt worden ist. Das Reichsgericht verwarf jedoch am Freitag die Revision als unbegründet, da eine Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht vorliege, wenn jemand die Interessen einer Partei vertritt. Auch gehe im vorliegenden Falle aus der Form unzweifelhaft die Absicht der Beleidigung hervor.

OXO

Bouillon-Würfel

5 Stück 20 Pfg. Einzelne Würfel 5 Pfg.

der Compie LIEBIG

[945